



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 26. August Nr. 56

Tag	INHALT	Seite
25.8.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48	1246
26.8.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (6. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 30. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50	1260
26.8.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 11. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52	1262
26.8.2021	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Fünfzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	1263

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 25. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, und dem § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Vierzehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Stufe 0 oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird vor dem Wort „negatives“ das Wort „tagesaktuelles“ eingefügt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt insbesondere ab Stufe 3 auch im Freien.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht, im Freien eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Satz 1 gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten oder das zulässige Sitzplatzkonzept (zum Beispiel Schachbrettmuster) umgesetzt wird.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet, besteht ab dem übernächsten Tag abweichend von den geltenden Ausnahmen in Innenbereichen am Platz die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

3. In § 3 Absatz 1a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 zugeordnet, ist der Besuch ab dem übernächsten Tag nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Wahlen

(1) In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

(2) Für kommunale Wahlen sowie für die Bundestags- und Landtagswahl am 26. September 2021 besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36a einzuhalten.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9a Satz 1 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.

- b) Absatz 9b wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Personen im Innenbereich und mehr als 5.000 Personen im Außenbereich nur genehmigt werden, wenn seitens des Veranstalters ausschließlich vollständig geimpften und genesenen Personen der Zutritt gewährt werden soll.“

6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 2,“ die Angabe „§ 1a Absatz 1 Satz 2,“ und hinter der Angabe „§ 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2,“ die Angabe „Absatz 4, Absatz 5,“ eingefügt.

7. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „16. September 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

8. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 36 wird in der Spalte „§ (Absatz)“ die Angabe „7“ durch die Angabe „7 (1)“ und in der Spalte „Anlage gilt für“ werden die Wörter „Sitzungen kommunaler Gremien“ durch die Wörter „Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien“ ersetzt sowie das Wort „Kommunalwahlen“ gestrichen.

b) Nach Nummer 36 wird folgende Spalte eingefügt:

”

36a	7(2)	• Wahlen
-----	------	----------

”

9. Anlage 1 Abschnitt I Nummer 5 Satz 2 wird gestrichen.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) In Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

c) Nummer 6 Satz 2 wird gestrichen.

11. In Anlage 3 Nummer 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt und Satz 3 gestrichen.

12. Anlage 4 Nummer 4 Satz 2 wird gestrichen.

13. Anlage 5 Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

14. Anlage 6 Nummer 4 wird gestrichen.

15. Anlage 7 Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

16. In Anlage 8 Abschnitt III Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

17. In Anlage 9 Abschnitt III Nummer 3 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Nutzerinnen und Nutzer ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

18. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Jeder Person muss ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema).“

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Besucher sind im Innenbereich verpflichtet eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus –Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung im möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

19. Anlage 14 Abschnitt I Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

20. In Anlage 25 Abschnitt II Nummer 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

21. In Anlage 26 Nummer 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gäste sind“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

22. In Anlage 25a Abschnitt BII Nummer 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des

sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

23. In Anlage 27 Abschnitt III Nummer 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

24. In Anlage 29 Nummer 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Besucher sind“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

25. In Anlage 30 Nummer 9 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

26. In Anlage 31 Nummer 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gäste sind“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

27. In Anlage 31a Nummer 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gäste müssen“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

28. Anlage 34 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nummer 9 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

b) Abschnitt I Nummer 9 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abschnitt II Nummern 1 bis 14 werden gestrichen und folgende Sätze werden eingefügt:

„Soweit ein Verzehr von Speisen und Getränken ermöglicht wird, sind § 3 der Verordnung und die Auflagen der Anlage 30 einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die Testpflicht der Anlage 30 Nummer 7, für die Abschnitt I Nummer 16 gilt.“

29. Anlage 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Auflagen für Sitzungen kommunaler Vertretungen
und sonstiger kommunaler Gremien“**

b) Die Überschrift zu Abschnitt I wird gestrichen.

c) In Nummer 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

d) Abschnitt II wird gestrichen.

30. Nach Anlage 36 wird folgende Anlage 36a eingefügt:

„Anlage 36a zu § 7

**Auflagen für Kommunalwahlen und
für die Landtags- und Bundestagswahl am 26. September 2021**

1. Die Gemeindewahlbehörde hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.

In diesem Konzept ist mindestens das Folgende zu regeln:

- a) Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenräumen sind unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte vorzusehen.
- b) Unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung ist festzulegen, wie viele Personen sich höchstens gleichzeitig im Wahllokal aufhalten dürfen.

- c) Zugang und Wegeführung sind so vorzusehen, dass der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann.
- d) Die Einhaltung des Mindestabstandes im Wahllokal ist durch entsprechende Wegweiser oder Bodenmarkierungen sowie Positionierung der Tische und Stühle vorzusehen.
- e) Es ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere der Handkontaktflächen und der für die Wahl bereitgehaltenen Stifte vorzusehen.
- f) Vor dem Eingang zum Wahllokal ist eine Information durch einen gut sichtbaren Aushang über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und über die im Wahllokal höchstens zulässige Personenzahl vorzusehen.
- g) Im Wahllokal ist eine Information durch gut sichtbare Aushänge über die Abstandsregelung und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzusehen und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen aufzufordern.

Die in diesem Konzept festgelegten Maßnahmen sind durch die Gemeindevahlbehörde und den Wahlvorstand umzusetzen.

2. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weiteren anwesenden Personen besteht vor und in den Wahllokalen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter auch zulässig, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands es zur Identifizierung der wahlberechtigten Person verlangt.

3. Der Wahlvorstand kann Personen, die das Wahllokal entgegen der Regelung in Nummer 2 betreten wollen, den Zutritt verwehren. Personen, die keine nach Nummer 2 geeignete Mund-Nase-Bedeckung mit sich führen, soll vom Wahlvorstand eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung angeboten werden.

4. Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstands, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen besteht im und vor dem Wahllokal die Pflicht, mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten; dies gilt nicht für Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Beim Betreten und Verlassen des Wahllokals besteht auch im Freien die Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten. Das gilt insbesondere für den Fall der Bildung von Warteschlangen.
5. Alle Personen, die sich für mehr als 15 Minuten im Wahllokal aufhalten, ohne zu wählen oder als Mitglied des Wahlvorstands oder Hilfskraft tätig zu sein, sind in einer Anwesenheitsliste nach Nummer 6 zu erfassen.
6. Eine Anwesenheitsliste nach Nummer 5 muss die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit der Anwesenheit im Wahllokal. Die Anwesenheitsliste ist am Ende des Wahltages vom Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag an die Gemeindewahlbehörde zu übergeben und von dieser für die Dauer von vier Wochen nach dem Wahltag aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Anwesende, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Anwesenheit im Wahllokal auszuschließen.
7. Wenn sich mehr Personen im Wahllokal aufhalten wollen, als das Hygiene- und Sicherheitskonzept (Nummer 1 Buchstabe b) zulässt, haben Mitglieder des Wahlvorstands, Wähler sowie Begleitpersonen Pflegebedürftiger Vorrang vor anderen Personen.
8. Bei einem Transport von Wahlunterlagen nach § 68 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlordnung oder § 36 Absatz 5 Satz 4 Landes- und Kommunalwahlordnung gilt Nummer 2, 3 und 5 entsprechend.“

31. In Anlage 37 Abschnitt II Nummer 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Teilnehmenden ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

32. In Anlage 37a Abschnitt II Nummer 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

33. Anlage 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „im Innenbereich“ eingefügt.

b) Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nummer 3 ist in beiden Varianten das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas (der Abstand zwischen den Sitzplätzen wird auf jeweils einen Sitzplatz reduziert) wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

34. In Anlage 39 Abschnitt I Nummer 5 wird nachfolgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz unter Gewährleistung des Mindestabstandes gemäß Nummer 3 eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas (der Abstand zwischen den Sitzplätzen wird auf jeweils einen Sitzplatz reduziert) wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

35. Anlage 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nummer 6 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Abschnitt II Nummer 3 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

36. In Anlage 41 Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung“ gestrichen.

37. Anlage 43 Nummer 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Meter oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.“

38. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 11 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 2 zugeordnet, ist der Besuch ab dem übernächsten Tag nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.“

- b) Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II. Besondere Auflagen für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr:

- 1. Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt:

- a) Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen:

aa) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der

Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

bb) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

b) Veranstaltungen ab 51 mit bis zu 200 Personen:

aa) Veranstaltungen sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

c) Veranstaltungen ab 201 mit bis zu 1250 Personen:

aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

d) Veranstaltungen ab 1.251 bis 15.000 Personen:

aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

bb) Es besteht für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund

einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Abweichend hiervon ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

2. Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt:

a) Veranstaltungen ab 101 mit bis zu 600 Personen:

Veranstaltungen im Außenbereich sind gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.

b) Veranstaltungen ab 601 mit bis zu 2.500 Personen:

Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

c) Veranstaltungen ab 2.501 mit bis zu 15.000 Personen:

aa) Veranstaltungen können auf Antrag von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden.

bb) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann die zuständige Gesundheitsbehörde abweichend vom Mindestabstand von 1,5 Meter die maximal gestattete Besucheranzahl für den Außenbereich auf eine Person pro 4 qm der zu diesem Zweck genutzten Fläche erweitern.

cc) Die Inanspruchnahme dieses Angebotes ist nur für solche Besucher gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 25. August 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (6. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)*

Vom 26. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1246) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „0 bis“ durch die Angabe „1 und“ ersetzt.
- b) Die Wörter „0 (grün), 1 (gelb) oder 2 (orange)“ werden durch die Wörter „1 (grün) und 2 (gelb)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch sollen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „rot“ durch das Wort „orange“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Durchführbarkeit bei Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikoge-

wichteten Einstufung der Stufe 4 (rot) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 für feste Gruppen durchgeführt werden. Die nach § 12 Corona-LVO M-V getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden zu Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind zu beachten.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist im Falle des § 4 eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Im Falle des § 3 gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kontaktperson“ durch die Wörter „engen Kontaktperson gemäß der Definition des Robert-Koch-Instituts“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die jeweils betreuende Person muss zweimal wöchentlich negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein. Das Testerfordernis entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

Tagen der Stufe 1 zugeordnet werden. § 1c Corona-LVO M-V gilt entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 5 und 6 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie die Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Personen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei ist die jeweilige Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen zu berücksichtigen.“

7. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch Angabe „23“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 26. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1246) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb)“ durch die Angabe „Stufe 1 (grün)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „orange“ durch das Wort „gelb“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „25. Juni 2021“ durch die Angabe „25. August 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 0 (grün) oder 1 (gelb)“ durch die Angabe „Stufe 1 (grün)“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 8 wird die Angabe „Stufe 0“ durch die Angabe „Stufe 1“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ab“ durch das Wort „in“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „Stufe 4 (dunkelrot) oder Stufe 5 (violett)“ durch die Angabe „Stufe 4 (rot)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „rot“ durch das Wort „orange“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt.

„(6) Das Gesundheitsamt schätzt ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt homogen oder lokal oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Sofern es auf Grund dieser Einschätzung und der altersspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung erforderlich ist, kann das jeweils zuständige Gesundheitsamt den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen oder auch nur bestimmter Förderarten (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege und Hort) lokal begrenzt für Kinder grundsätzlich untersagen und eine Notbetreuung ermöglichen.“

5. § 10 wird aufgehoben.

6. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „21. September 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 26. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 11. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 52

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Fünfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 26. August 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1246) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 3“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung sowie § 8 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind zu berücksichtigen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Stufe 3“ wird durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „darf höchstens eine Besuchsperson je Bewohnenden“ werden durch die Wörter „dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem“ ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „festzulegen“ wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 3 bis 5.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stufe 0 oder der Stufe 1“ durch die Wörter „Stufen 1 bis 3“ und die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7 Nummer 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stufe 2 oder eine höhere Stufe“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Stufe 0 oder der Stufe 1“ durch die Wörter „Stufe 1 oder der Stufe 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Stufe 2 oder einer höheren Stufe“ durch die Wörter „Stufe 3 oder der Stufe 4“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „notwendigen Daten zum Infektionsgeschehen“ die Wörter „in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt“ und nach den Wörtern „zu erheben“ die Wörter „und diesem nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Stufen 0 und 1“ durch die Wörter „Stufen 1 bis 3“ und die Wörter „ab Stufe 2“ durch die Wörter „bei Stufe 4“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

5. In § 12 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Stufen 0 und 1“ durch die Wörter „Stufen 1 bis 3“ und die Wörter „ab Stufe 2“ durch die Wörter „bei Stufe 4“ ersetzt.
6. In § 15 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „soweit eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung nicht unaufschiebbar ist“ durch die Wörter „es sei denn, eine Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung ist unaufschiebbar“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Stufe 0 bis Stufe 2“ durch die Wörter „den Stufen 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7 Nummer 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5 Nummer 2 bis 8“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betretende“ das Komma sowie das Wort „Personal“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für Personal und Nutzende der Angebote nach § 1 Nummer 7 bis 10 und 12 bis 14 gilt diese Verpflichtung nur soweit die Personen sich nicht innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen- oder Schulräumlichkeit beziehungsweise unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,50 m an ihren dauerhaft zugewiesenen Arbeitsplätzen befinden; für Nutzende gilt die Verpflichtung außerdem nur soweit das Tragen ihnen möglich ist.“
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Im Übrigen regelt die Corona-LVO M-V die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.“
8. In § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „hieran teilnehmen“ ein Semikolon, die Wörter „die Anzahl der in den Innenräumen der Einrichtung nach § 1 Nummer 1 gleichzeitig teilnehmenden Personen ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 zugeordnet werden, auf 30 zu reduzieren“ und ein Komma eingefügt.
9. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „22. September 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. August 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**